

§ 30

(1) Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der Jugendstrafkammer allein.“

§ 2

In allen anderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ist „Jugendschöffengericht“ durch „Jugendstrafkammer“ und „Jugendstrafkammer“ durch „Bezirksgericht“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Gleichzeitig sind die bisherigen Vorschriften der §§ 29, 30 und 32 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1952

Ministerium der Justiz

Fee h a e r
Minister

MITTEILUNG DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind

Ekhaiddedken I. Halbjahr 1952

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten lieferbar. Bestellungen bitten wir **nur** an den Verlag zu richten.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

Desgleichen liegen zur Auslieferung vor:

Gebuüsidei»e Malbjaliresläode

(Halbleinen)

1. Halbjahr 1952

zum Preis von 10,50 DM je Band zuzüglich Versandkosten. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Versand erfolgt unter Nachnahme.